

blaue Schrift = Verbesserungen aufgrund Input Gemeinde Risch und mehreren juristischen Beurteilungen
 rote Schrift = Verbesserungen aus Sitzungen mit den Zuger Gemeinden (nach Versand vom 8. Januar 2021)

KV22: Konzessionsvertrag zwischen WWZ AG und Gemeinde Steinhausen V3

Konzessionsvertrag 16. November 1998	Konzessionsvertrag 2022 bereinigt	Bemerkungen
<p>KONZESSIONSVERTRAG zwischen der Einwohnergemeinde Steinhausen, vertreten durch den Gemeinderat, nachstehend "Gemeinde" ge- nannt und der Wasserwerke Zug, Aktiengesellschaft, Chollerstrasse 24, Zug, vertreten durch den Verwaltungsrat, nachstehend "Werke" genannt wird folgender Konzessionsvertrag abgeschlossen: Präambel Der Abschluss des Konzessionsvertrags dient dem Zweck, die Versorgung der Gemeinde mit Erdgas</p>	<p>KONZESSIONSVERTRAG zwischen der Einwohnergemeinde Steinhausen, vertreten durch den Gemeinderat, nachstehend "Gemeinde" ge- nannt und der WWZ AG, Chollerstrasse 24, Zug, vertreten durch den Verwaltungsrat, nachstehend "Werke" genannt, wird folgender Konzessionsvertrag abgeschlossen: Präambel Der Abschluss des Konzessionsvertrags dient dem Zweck, die Versorgung der Gemeinde mit Erdgas</p>	<p>Begründung:</p> <p>Namensänderung berücksichtigt</p> <p>Begriff „Fernmeldedienste“ entsprechend Fernmel- degesetz (FMG)</p> <p>Heutiger Begriff der Bundesgesetzgebung</p>

<p>und netzgebundener Kommunikation langfristig sicherzustellen.</p> <p>Gemeinde und Werke sind bestrebt, zu einer sparsamen und rationellen Energienutzung beizutragen und den Einsatz erneuerbarer Energiequellen und umweltschonender Energieträger zu fördern.</p> <p>Gemeinde und Werke setzen sich für eine günstige Versorgung von Bevölkerung und Wirtschaft in der Region Zug ein und tragen in diesem Sinne auch dazu bei, die Wettbewerbsfähigkeit der Werke zu erhalten.</p>	<p>und mit Fernmeldediensten langfristig sicherzustellen.</p> <p>Gemeinde und Werke verfolgen eine vorbildliche Energie- und Klimastrategie. Sie fördern gemeinsam die sparsame und rationelle Energienutzung sowie die Produktion erneuerbarer Energien und den Einsatz umwelt- und klimaschonender Energieträger. Langfristig wird eine weitgehend CO₂-freie Energieversorgung aus erneuerbaren Quellen angestrebt.</p> <p>Die berechtigten wirtschaftlichen Interessen der Werke werden angemessen berücksichtigt.</p> <p>Gemeinde und Werke setzen sich für eine nachhaltige Versorgung von Bevölkerung und Wirtschaft in der Region Zug ein. Sie tragen in diesem Sinne dazu bei, die Lebensqualität und die Wettbewerbsfähigkeit von Gesellschaft, Wirtschaft und Werken unter Berücksichtigung ökologischer Gesichtspunkte zu bewahren.</p> <p>Die Werke unterstützen die Gemeinde bei der Erreichung ihrer Energiepolitischen Ziele.</p>	<p>Anpassung an die aktuelle Energiestrategie Die Umsetzung der MuKE 2014 sowie der in der Beratung stehenden CO₂-Gesetzgebung ist noch offen. Die gesetzlichen Rahmenbedingungen sowie die technischen Möglichkeiten entwickeln sich sehr schnell. Angesichts der langen Laufzeit des Konzessionsvertrages ist eine allgemeine Formulierung in der Präambel, die die nötige Flexibilität zulässt, sinnvoll</p> <p>Präzisierung: Unterstützung bei der Erreichung der kommunalen energiepolitischen Ziele</p>
--	---	--

<p>Art. 1 Gegenstand 7 Die Gemeinde erteilt den Werken im ganzen Gemeindegebiet während der Dauer dieses Vertrages die Konzession für die alleinige gewerbsmässige Abgabe von Erdgas und das Recht zur Erstellung und zum Betrieb der dazu notwendigen Leitungen und Anlagen auf dem in ihrer Verfügungsberechtigung stehenden Grund und Boden.</p>	<p>Art. 1 Gegenstand 7 Die Gemeinde erteilt den Werken im ganzen Gemeindegebiet während der Dauer dieses Vertrages das alleinige Recht auf dem in ihrer Verfügungsberechtigung stehenden Grund und Boden die für die Verteilung von Erdgas notwendigen Leitungen und Anlagen zu erstellen und zu betreiben. Vor einem allfälligen Verkauf derartiger Grundstücke an Dritte sorgt die</p>	<p>Begründung: Anpassung der Formulierung an Absatz 2.</p>
--	---	--

<p>Die Gemeinde erteilt den Werken im ganzen Gemeindegebiet, auf dem in ihrer Verfügung stehenden Grund und Boden, ein generelles Durchleitungsrecht für Bau und Betrieb von Signalleitungen zur Verbreitung von Radio- und Fernsehprogrammen.</p>	<p>Gemeinde für den Erhalt des Eigentums und der damit verbundenen Rechte der Werke an den betreffenden Leitungen und Anlagen.</p>	<p>Zusatz ist notwendig für den Erhalt des Eigentums am Netz, falls die Gemeinde ein Grundstück verkauft.</p>
<p>2 Die Gemeinde erteilt den Werken im ganzen Gemeindegebiet das Recht, auf dem in ihrer Verfügung stehenden Grund und Boden die für die Versorgung notwendigen Transport- und Signalleitungen zu erstellen und zu betreiben. Die Werke sind berechtigt, Signalleitungen im gesetzlichen Rahmen auch für andere Fernmeldedienste zu nutzen.</p>	<p>2 Die Gemeinde erteilt den Werken im ganzen Gemeindegebiet während der Dauer dieses Vertrages das Recht, auf dem in ihrer Verfügungsberechtigung stehenden Grund und Boden die für die Versorgung mit Fernmeldediensten notwendigen Transport- und Signalleitungen zu erstellen und zu betreiben. Die Werke sind berechtigt, Signalleitungen über die Verbreitung von Rundfunkdiensten hinaus im gesetzlichen Rahmen auch für andere Fernmeldedienste zu nutzen.</p>	<p>Begründung: Ergänzung wegen Streichung und Anpassung der Terminologie in Abs. 1.</p>
	<p>3 Die Gemeinde erteilt den Werken im ganzen Gemeindegebiet während der Dauer dieses Vertrages die Konzession zur alleinigen gewerbmässigen Abgabe von Erdgas an Endverbraucher, welche nicht Energie von Dritten beschaffen können.</p>	<p>Begründung: Neuer Absatz, einheitliche Regelung für Erdgas</p>
<p>3 Die Werke sind berechtigt, Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag für dessen Dauer auf von ihr beherrschte Tochtergesellschaften zu übertragen oder mit der Erfüllung der vertraglichen Aufgaben ganz oder teilweise Dritte zu beauftragen. Die Rechte der Gemeinde und die Pflichten der Werke und derer Tochtergesellschaften dürfen dadurch nicht geschmälert werden.</p>	<p>4 Die Werke sind berechtigt, Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag für dessen Dauer auf von ihr beherrschte Tochtergesellschaften zu übertragen oder mit der Erfüllung der vertraglichen Aufgaben ganz oder teilweise Dritte zu beauftragen. Die Rechte der Gemeinde und die Pflichten der Werke und derer Tochtergesellschaften dürfen dadurch nicht geschmälert werden.</p>	

<p>4 Die Aufstellung von Richtlinien, technischen Bedingungen und Bauvorschriften für den Bau und Unterhalt der Verteilanlagen und der daran angeschlossenen Hausinstallationen ist Sache der Werke. Diese haben sich dabei dem Stand der Technik anzupassen und, über die gesetzlichen Vorschriften hinaus, insbesondere die Leitsätze des Schweiz. Vereins des Gas- und Wasserfachs (SVGW) oder andere allgemein anerkannte Grundsätze zu beachten.</p>	<p>5 Die Aufstellung von Richtlinien, technischen Bedingungen und Bauvorschriften für den Bau und Unterhalt der Verteilanlagen und der daran angeschlossenen Hausinstallationen ist Sache der Werke. Diese haben dem jeweiligen Stand der Technik zu entsprechen und, über die gesetzlichen Vorschriften hinaus, insbesondere die Leitsätze des Schweiz. Vereins des Gas- und Wasserfachs (SVGW) und andere allgemein anerkannte Grundsätze zu beachten.</p>	<p>Begründung:</p> <p>Alte Formulierung</p>
<p>Art. 2 Benützung von öffentlichem Grund und Boden 7 Die Werke haben das Recht, den öffentlichen Grund und Boden im Konzessionsgebiet für das Verlegen von Werkleitungen und für die Aufstellung von Verteilnkabinen sowie für den Betrieb und Unterhalt ihrer Anlagen zu benützen. Die erstellten Anlagen bleiben Eigentum der Werke.</p>	<p>Art. 2 Benützung von öffentlichem Grund und Boden 7 Die Werke haben das Recht, den öffentlichen Grund und Boden im Konzessionsgebiet für die Erstellung und den Betrieb der Verteilanlagen (Werkleitungen, Verteilschächte, -kabinen usw.) für Erdgas und für Fernmeldedienstleistungen zu benützen. Die erstellten Anlagen bleiben nach Ablauf dieses Konzessionsvertrags Eigentum der Werke.</p>	<p>Begründung:</p> <p>Präzisierung des Begriffes „Verteilanlagen“.</p> <p>Präzisierung</p>
<p>2 Die Gemeinde ist den Werken auf deren Ansuchen beim Erwerb von Durchleitungsrechten auf privatem Grund und Boden behilflich.</p>	<p>2 Die Gemeinde ist den Werken auf deren Ansuchen beim Erwerb von Durchleitungsrechten auf privatem Grund und Boden behilflich.</p>	
<p>3 Die Werke verpflichten sich, die Beanspruchung von öffentlichem Grund und Boden jeweils frühzeitig der Gemeinde zu melden. Die Arbeiten im Bereiche von öffentlichen Plätzen, Strassen und Trottoirs sind von den Werken rasch möglichst, entsprechend den Weisungen der Gemeinde, auszuführen. Die von den Werken zur Erstellung und zum Unterhalt ihrer Verteilanlagen beanspruchten Plätze, Strassen und Trottoirs sind von ihnen auf eigene Kosten jeweils wieder in den Zustand zu setzen, in dem sie sich vor der Ausführung der Arbeiten durch die Werke befunden haben. Die Werke informieren die</p>	<p>3 Die Werke verpflichten sich, die Beanspruchung von öffentlichem Grund und Boden sowie von öffentlichen Strassen und Wegen jeweils frühzeitig der Gemeinde zu melden. Die Arbeiten im Bereiche von öffentlichen Plätzen, Strassen und Trottoirs sind von den Werken rasch möglichst, entsprechend den Weisungen der Gemeinde, auszuführen. Die von den Werken zur Erstellung und zum Unterhalt ihrer Verteilanlagen beanspruchten Plätze, Strassen und Trottoirs sind von ihnen auf eigene Kosten</p>	<p>Begründung:</p> <p>Präzisierung</p>

<p>Gemeinde, sobald die diesbezüglichen Projekte bekannt sind, über ihre Ausbautvorhaben sowie über die nötigen Unterhalts- und Reparaturarbeiten. Der Verlauf der Leitungen und die Standorte der Verteil-kabinen sind von den Werken, im Einvernehmen mit dem Gemeindebauamt, jeweils vor Beginn der Strassenbauarbeiten, zu bestimmen.</p>	<p>jeweils wieder in den Zustand zu setzen, in dem sie sich vor der Ausführung der Arbeiten durch die Werke befunden haben. Die Werke informieren die Gemeinde, sobald die diesbezüglichen Projekte bekannt sind, über ihre Ausbautvorhaben sowie über die nötigen Unterhalts- und Reparaturarbeiten. Der Verlauf der Leitungen und die Standorte der Verteil-kabinen sind von den Werken, im Einvernehmen mit dem Gemeindebauamt der Gemeinde, jeweils vor Beginn der Strassenbauarbeiten, zu bestimmen. Die Gemeinde kann nach Rücksprache mit den Werken die Deckbeläge von Grabenaufbrüchen nach ihren Vorstellungen selber instand setzen. Die Mehrkosten gegenüber den üblichen Instandstellungskosten der Werke gehen zu Lasten der Gemeinde.</p>	<p>Präzisierung: Allgemeine Bezeichnung Die Gemeinden erhalten die Möglichkeit, die Deckbeläge von Grabenaufbrüchen nach ihren Vorstellungen selber instand setzen.</p>
<p>4 Beim Erstellen von neuen sowie beim Ausbau und bei Korrekturen von bestehenden öffentlichen und privaten Plätzen, Strassen und Trottoirs, sind vorgängig oder gleichzeitig auch die erforderlichen Werkleitungen einzulegen oder, wenn notwendig oder zweckmässig, zu verstärken oder zu erneuern. Die Gemeinde orientiert die Werke, sobald ihr solche Projekte bekannt sind, über die diesbezüglichen Vorhaben. Dabei nimmt die Gemeinde auf die Werkleitungen Rücksicht, um Investitionsverluste zu vermeiden. Die Werke verpflichten sich, mit allen Werkleitungseigentümern in der Gemeinde die Arbeiten zu koordinieren. Dazu laden die Werke mindestens einmal jährlich zu einem Gespräch ein.</p>	<p>4 Beim Erstellen von neuen sowie beim Ausbau und bei Korrekturen von bestehenden öffentlichen und privaten Plätzen, Strassen und Trottoirs sind vorgängig oder gleichzeitig auch die erforderlichen Werkleitungen einzulegen oder, wenn notwendig oder zweckmässig, zu verstärken oder zu erneuern. Die Gemeinde orientiert die Werke, sobald ihr solche Projekte bekannt sind, über die diesbezüglichen Vorhaben. Dabei nimmt die Gemeinde auf die Werkleitungen Rücksicht, um Investitionsverluste zu vermeiden. Die Werke und die Gemeinde verpflichten sich, mit allen Werkleitungseigentümern in der Gemeinde die Arbeiten zu koordinieren. Dazu laden die Werke mindestens zweimal jährlich zu einem Gespräch ein.</p>	<p>Begründung: Koordination muss von beiden Seiten erfolgen</p>

<p>5 Die Gemeinde nimmt bei der Erarbeitung von Richt-, Quartiergestaltungs- und Bebauungsplänen mit den Werken Rücksprache, um die Versorgungsbelange frühzeitig einzubeziehen und die notwendigen Anlagenstandorte zu sichern.</p>	<p>5 Die Gemeinde nimmt bei der Erarbeitung von Richt-, Zonen-, Quartiergestaltungs-, Erschliessungs- und Bebauungsplänen mit den Werken Rücksprache, um die Versorgungsbelange frühzeitig einzubeziehen und die notwendigen Anlagenstandorte zu sichern.</p>	<p>Begründung:</p> <p>Präzisierung; entspricht gelebter Praxis und den gesetzlichen Vorgaben zur Koordination der raumplanerischen Massnahmen.</p>
<p>6 Der Verlauf der Werkleitungen ist in geeigneten und der Gemeinde zugänglichen Plänen festzuhalten. Gemeinde und Werke unterstützen sich bei der Erstellung und Führung der nötigen Planwerke.</p>	<p>6 Der Verlauf der Werkleitungen ist in geeigneten und der Gemeinde zugänglichen Plänen festzuhalten. Gemeinde und Werke unterstützen sich bei der Erstellung und Führung der nötigen Planwerke, gewähren sich gegenseitig Einblick in die Werkleitungskataster und erstellen auf Verlangen kostenlos Auszüge, auch wenn die Kataster durch Dritte geführt werden. Die Gemeinde stellt den Werken die Baugesuche spätestens mit der öffentlichen Auflage zu.</p>	<p>Begründung:</p> <p>Koordination ist notwendig und bisher im Konzessionsvertrag nicht geregelt.</p> <p>Entspricht nicht gelebter Praxis</p>
<p>Art. 3 Lieferpflicht 7 Die Werke verpflichten sich, Gas und Signale für Radio und Fernsehen in genügender Menge und einer Qualität zu liefern, wie sie den in der Schweiz anerkannten Normen entspricht. Die Werke legen die Anschluss- und Lieferbedingungen in entsprechenden Reglementen fest.</p>	<p>Art. 3 Lieferpflicht 7 Die Werke verpflichten sich, Gas für die angeschlossenen Kunden in genügender Menge und einer Qualität zu liefern, wie sie den in der Schweiz anerkannten Normen entspricht. Die Werke legen die Anschluss- und die Lieferbedingungen unter Berücksichtigung der bundesrechtlichen Vorschriften in entsprechenden Reglementen allgemeinverbindlich fest.</p>	<p>Begründung:</p> <p>Die Lieferpflicht für Fernmeldedienstleistungen ist abschliessend im Bundesrecht (FMG) geregelt.</p> <p>Präzisierung</p> <p>Präzisierung (Technische Anschlussbedingungen geregelt in ALB und Werkvorschriften)</p>
<p>2 Die Werke verpflichten sich, die Gas- und die Signalversorgung so zu betreiben und auszubauen, wie es ein wirtschaftlicher Betrieb ermöglicht und erfordert. Sie nehmen dabei auf die Versorgungs- und Kommunikationsbedürfnisse der Gemeinde Rücksicht.</p>	<p>3 Die Werke verpflichten sich, die Gasversorgung und das Fernmeldenetz so zu betreiben und auszubauen, wie es ein wirtschaftlicher Betrieb ermöglicht und erfordert. Sie nehmen dabei auf die Versorgungs- und Kommunikationsbedürfnisse sowie die kommunale Energieplanung der Gemeinde Rücksicht.</p>	<p>Begründung:</p> <p>Präzisierung</p> <p>Ergänzung: Rücksichtnahme auf die kommunale Energieplanung</p>

<p>3 Die für Anschlüsse notwendigen Investitionen sind zur Gewährleistung der Wirtschaftlichkeit über Netzkostenbeiträge und Baukostenbeiträge abzugelten. Diese sind von den Werken in einem Reglement verursachergerecht festzulegen. Die Netzkostenbeiträge haben die summarisch anschlussbedingte Verstärkung des vorgelagerten Netzes zu ermöglichen, die Baukostenbeiträge sind kostenorientiert zu gestalten. Für unwirtschaftliche Anschlüsse können Erschliessungskostenbeiträge erhoben werden.</p>	<p>4 Die für Anschlüsse notwendigen Investitionen sind zur Gewährleistung der Wirtschaftlichkeit über Netzkostenbeiträge und Baukostenbeiträge abzugelten. Diese sind von den Werken in einem Anschlusskostenreglement verursachergerecht festzulegen. Die Netzkostenbeiträge haben die summarisch anschlussbedingte Verstärkung des vorgelagerten Netzes zu ermöglichen, die Baukostenbeiträge sind kostenorientiert zu gestalten. Für unwirtschaftliche Anschlüsse können Erschliessungskostenbeiträge erhoben werden.</p>	<p>Begründung:</p> <p>Präzisierung entsprechend der üblichen Terminologie.</p>
<p>4 Wünscht die Gemeinde die Erschliessung eines neuen Gebietes, dessen Versorgung trotz der Beiträge Dritter nachweislich nicht wirtschaftlich gestaltet werden kann, verständigen sich die Gemeinde und Werke über die Finanzierung.</p>	<p>4 Wünscht die Gemeinde die Erschliessung eines neuen Gebietes, dessen Versorgung trotz der Beiträge Dritter nachweislich nicht wirtschaftlich gestaltet werden kann, verständigen sich die Gemeinde und die Werke über die Finanzierung.</p>	
<p>5 Solange die vorgenannten Bedingungen erfüllt sind und die Kunden und zukünftigen Bezüger ihre Verpflichtungen gegenüber den Werken erfüllen, dürfen diese die Abgabe von Gas und Signalen nicht verweigern.</p>	<p>5 Solange die vorgenannten Bedingungen erfüllt sind und die Kunden und zukünftigen Bezüger ihre Verpflichtungen gegenüber den Werken erfüllen, dürfen diese die Abgabe von Gas an die angeschlossenen Kunden nicht grundsätzlich verweigern. Vor einem Lieferunterbruch sind weniger einschneidende Massnahmen zu prüfen</p>	<p>Begründung:</p> <p>Klarstellung, dass in Situationen wie Lieferschwierigkeiten, Netzunterbrüchen etc. keine Lieferpflicht besteht. So wie in den ALB geregelt.</p> <p>Mit dem Verzicht auf Signalen (Fernmeldedienstleistungen) werden Energielieferungen von Fernmeldedienstleistungen getrennt. Streitigkeiten über das Erbringen von Fernmeldedienstleistungen sind bundesrechtlich im FMG (Fernmeldegesetz) geregelt. Im Übrigen ist das Vorgehen im SchKG (Bundesgesetz über Schuldbetreibung und Konkurs) geregelt.</p>

<p>6 Die Werke verpflichten sich zur ununterbrochenen Lieferung von Gas und Signalen, solange ihnen dies nicht durch höhere Gewalt, Betriebsstörungen, Anschluss- und Reparaturarbeiten oder aufgrund behördlicher Verfügungen ganz oder teilweise verunmöglicht wird; bei Lieferungsunterbrüchen besteht keine Entschädigungspflicht in irgend einer Form seitens der Werke. Voraussehbare Lieferungsunterbrüche sind den Bezü gern möglichst frühzeitig in geeigneter Form zu Kenntnis zu bringen. Ausgenommen von der ununterbrochenen Lieferpflicht ist die Belieferung von Kunden mit vereinbarten Abschaltungen.</p>	<p>6 Die Werke verpflichten sich zur ununterbrochenen Lieferung von Gas und Fernmeldedienstleistungen an ihre Kunden im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften, solange ihnen dies nicht durch höhere Gewalt, Betriebsstörungen, Anschluss- und Reparaturarbeiten oder aufgrund behördlicher Verfügungen ganz oder teilweise verunmöglicht wird; bei Lieferungsunterbrüchen aus den vorgenannten Gründen besteht keine Entschädigungspflicht in irgendeiner Form seitens der Werke. Voraussehbare Lieferungsunterbrüche sind den Bezü gern möglichst frühzeitig in geeigneter Form zur Kenntnis zu bringen. Ausgenommen von der ununterbrochenen Lieferpflicht ist die Belieferung von Kunden mit vereinbarten Abschaltungen.</p> <p>Planen die Werke eine Stilllegung der leitungsgebundenen Versorgung mit Gas, sind Kunden mind. 15 Jahre vor der Abschaltung zu informieren.</p>	<p>Begründung: Begriff aus Bundesrecht (FMG) Die Auflistung der Haftungsausschlussgründe werden hier als abschliessend erachtet. Bei anderen Gründen muss die Entschädigungspflicht fallweise untersucht werden.</p> <p>Präzisierung Präzisierung: Betroffene Kunden werden mind. 15 Jahre vor der Abschaltung informiert.</p>
<p>7 Die Werke stehen der Gemeinde für alle Fragen der leitungsgebundenen Versorgung beratend zur Verfügung, sie wirken insbesondere bei der Ausgestaltung energiepolitischer Leitlinien und deren Umsetzung mit. Im weiteren sind die Werke bereit, im Rahmen ihrer Möglichkeiten über die Versorgungspflicht hinausgehende Dienstleistungen zu erbringen, wenn dazu ein genügendes Interesse besteht und dies auf wirtschaftliche Art erfolgen kann.</p>	<p>7 Die Werke stehen der Gemeinde für alle Fragen der leitungsgebundenen Versorgung beratend zur Verfügung, sie wirken insbesondere bei der Ausgestaltung energiepolitischer Leitlinien und deren Umsetzung mit. Im Weiteren sind die Werke bereit, im Rahmen ihrer Möglichkeiten über die Versorgungspflicht hinausgehende Dienstleistungen zu erbringen, wenn dazu ein genügendes Interesse besteht und dies auf wirtschaftliche Art erfolgen kann.</p>	<p>Begründung: Rechtschreibung</p>

<p>8 Die Werke sind bestrebt, im Rahmen ihrer Möglichkeiten zu einem rationellen Energieeinsatz und zur Nutzung erneuerbarer Energiequellen beizutragen. Die Gemeinde unterstützt derartige Vorhaben. Mit geeigneter Information ermöglichen die Werke ihren Kunden, mit Energie sparsam und effizient umzugehen.</p>	<p>8 Die Werke verpflichten sich, im Rahmen ihrer Möglichkeiten zu einem rationellen Energieeinsatz und zur Nutzung erneuerbarer Energien beizutragen. In geeigneter Form ermöglichen die Werke ihren Kunden, mit Energie sparsam und effizient umzugehen. Die Gemeinde unterstützt derartige Vorhaben.</p>	<p>Begründung: Verpflichtung anstatt Bestrebung erscheint als verbindlicher. Information allein ist aus kommunaler Sicht nicht ausreichend.</p> <p>Heutiger Begriff der Bundesgesetzgebung</p>
<p>9 Die Gemeinde ist bestrebt, für den Wärmebedarf grösserer öffentlicher Bauten und Anlagen, deren Erschliessung durch die Werke möglich ist, Gas zu beziehen. Die Gemeinde ist zudem bestrebt, ihre Bauten an die Signalkabelanlage anzuschliessen.</p>		<p>Begründung: Sobald die entsprechenden Märkte vollständig liberalisiert sein werden, wird die Gemeinde ihre Energie- bzw. Dienstleistungsbezüge öffentlich ausschreiben müssen!</p>
<p>Art. 4 Kabelnetz Die Werke liefern der Gemeinde, für die von ihr an das Netz angeschlossenen gemeindlichen Schulhäuser und Verwaltungsgebäude, die allgemein zugängliche Grundpalette von Radio- und Fernsehsignalen unentgeltlich, solange sie die Gemeinde alleine mit Signalen versorgen. Davon ausgenommen sind Wohnungen und kommerziell genutzte Räume.</p>		<p>Begründung: Streichung, weil die Werke seit Jahren nicht mehr Alleinlieferant sind.</p>
<p>Art. 5 Tarife 7 Die Tarife haben den Werken eine gesunde finanzielle Grundlage für den Ausbau und die Erneuerung der Anlagen und die Erfüllung der übernommenen Aufgaben sicherzustellen. Sie sind von den Werken verursacher- und kostengerecht und für das Konzessionsgebiet einheitlich zu gestalten.</p>	<p>Art. 4 Tarife 7 Die Tarife haben den Werken eine gesunde finanzielle Grundlage für den Ausbau und die Erneuerung der Anlagen und die Erfüllung der übernommenen Aufgaben sicherzustellen. Sie sind von den Werken verursacher- und kostengerecht und für das Konzessionsgebiet einheitlich zu gestalten.</p>	

<p>2 Für die Abgabe von Gas sind die beim Abschluss dieses Vertrages gültigen Tarife massgebend. Die Werke sind jedoch berechtigt, Änderungen in den Tarifen vorzunehmen. Vor Änderungen der Tarife nehmen die Werke mit dem Gemeinderat informativ Rücksprache.</p>		<p>Begründung: Gas: Da der Gasmarkt gestützt auf Art. 7 KG und Art. 13 Rohrleitungsgesetz liberalisiert ist, sind Endkunden nicht an einen Versorger gebunden. Wenn der Gasversorger an einen genehmigten Tarif gebunden wird, wird ihm damit verboten, auf eine zunehmende Marktdynamik zu reagieren und z.B. tiefere Preise anzubieten. Im geöffneten Markt ist eine einseitige Tarifbindung, die nur für einen Versorger gilt, eine schwere Benachteiligung gegenüber Konkurrenten. Die Tarifregelung für Gas wird analog im GasVG (in parlamentarischer Vernehmlassung) geregelt.</p> <p>Präzisierung und Klarstellung des Vorranges von zwingenden bundesrechtlichen Bestimmungen.</p>
<p>3 Die Werke verpflichten sich, keiner anderen Gemeinde in ihrem Versorgungsgebiet oder Kunden in anderen Gemeinden günstigere Tarife (abzüglich Konzessionsgebühren und andere Abgaben und Leistungen) einzuräumen als diejenigen, welche für die Gemeinde oder die Kunden in der Gemeinde Gültigkeit haben. Werden die Werke durch die Meistbegünstigung im Wettbewerb benachteiligt, ist diese zu überprüfen.</p>	<p>3 Die Werke verpflichten sich, in ihrem Versorgungsgebiet im Kanton Zug keiner anderen Gemeinde oder Kunden, denen kein Bezug von Dritten möglich ist, günstigere Tarife (abzüglich Konzessionsgebühren und andere Abgaben und Leistungen) einzuräumen als diejenigen, welche für die Gemeinde oder für die Kunden in der Gemeinde Gültigkeit haben. Werden die Werke durch die Meistbegünstigung im Wettbewerb benachteiligt, ist diese zu überprüfen.</p>	<p>Begründung: Gemeinderat Hochdorf hat Wassertarif-Hoheit gemäss Kaufvertrag</p> <p>Präzisierung entsprechend Marktöffnung.</p>
<p>4 Vorbehalten bleiben individuelle Sonderverträge mit Grossabnehmern von Energie, besonders vereinbarte Uebergangsregelungen sowie Lieferungen an Kunden, welchen der Energiebezug von Dritten möglich ist.</p>		<p>Begründung: Streichung, die Werke können nicht in ihrem Netzgebiet verschiedene Rückspeisetarife bezahlen (Gleichbehandlung aller am Verteilnetz angeschlossenen Einspeiser).</p>
<p>5 Die Werke übernehmen auf Wunsch der Gemeinde und gegen angemessene Entschädigung das Inkasso anderer, ähnlicher Abgaben bei ihren Kunden.</p>	<p>4 Die Werke übernehmen auf Wunsch der Gemeinde und gegen angemessene Entschädigung das Inkasso anderer, ähnlicher Abgaben bei ihren Kunden.</p>	

<p>Art. 6 Konzessionsgebühren 7 Die Werke entrichten der Gemeinde für sämtliche, ihnen in diesem Vertrag eingeräumten Rechte und Konzessionen eine Konzessionsgebühr.</p> <p>Die Konzessionsgebühr beträgt 2/3 % der aus der Versorgung der Werke in der Gemeinde aus alleiniger Zulieferung, beziehungsweise Versorgung erzielten Wertschöpfung (Bruttoerlös abzüglich Beschaffung und Abgaben).</p>	<p>Art. 5 Konzessionsgebühren 7 Die Werke entrichten der Gemeinde für sämtliche ihnen in diesem Vertrag eingeräumten Rechte und Konzessionen die Inanspruchnahme des öffentlichen Grundes und Bodens sowie von öffentlichen Strassen und Wegen eine Konzessionsgebühr</p> <p>Die Gemeinde behält sich das Recht vor, in einem späteren Zeitpunkt eine Konzessionsgebühr von maximal 5% der Gasnetznutzungsentgelte der auf dem Gemeindegebiet aus den Gasverteilanlagen der Werke ausgaspeisten Gasmenge einzuführen.</p> <p>Sollte die Berechnung der Konzessionsgebühr der einst zwingenden Vorgaben des übergeordneten Rechts widersprechen, werden die Parteien in Verhandlungen eine Lösung zu finden suchen, die rechtlich zulässig und ökologisch sowie wirtschaftlich möglichst gleichwertig ist. Die Werke sind berechtigt, den dadurch entstandenen administrativen Aufwand der Gemeinde in Rechnung zu stellen.</p> <p>Die Gemeinde kann, die für den Bezug von nachhaltig produzierter Energie anfallende Konzessionsgebühren herabsetzen oder ganz aufheben. Die Werke geben solche Reduktionen den Bezügerinnen und Bezügerern der entsprechenden</p>	<p>Begründung: Präzisierung</p> <p>Gleiche Formulierung wie Art. 2, Abs. 3</p> <p>Im Sinne der Gleichbehandlung neue Konzessionsregelung: Die Gemeinde kann zukünftig eine Konzessionsgebühr von 5% auf Gas erheben</p> <p>Möglichkeit der gleichzeitigen Zustimmung des Konzessionsvertrages und der Einführung der Konzessionsgebühren für Erdgas durch Parlament oder Gemeindeversammlung Option für die Gemeinde zu einem späteren Zeitpunkt eine Konzessionsgebühr auf Gas zu erheben.</p> <p>Die 5% bedeuten einen Aufpreis von CHF 0.08/kWh oder Ø 1.2% Aufpreis "All-In" bei den Zuger Gemeinden.</p> <p>Präzisierung</p> <p>Administrative Aufwände der Werke, die über die konzessionierten Leistungen hinausgehen, werden der Gemeinde in Rechnung gestellt (Gleichbehandlung aller Konzessionsgemeinden).</p>
--	--	---

	<p>Energieprodukte weiter und weisen sie als Konzessionsrabatt auf den Rechnungen aus.</p> <p>Die Werke sind berechtigt, den dadurch entstandenen administrativen Mehraufwand der Gemeinde in Rechnung zu stellen.</p>	<p>Administrative Aufwände der Werke, die über die konzessionierten Leistungen hinausgehen, werden der Gemeinde in Rechnung gestellt (Gleichbehandlung aller Konzessionsgemeinden).</p>
<p>2 Die Werke verpflichten sich, keiner andern entsprechend versorgten Gemeinde in ihrem Versorgungsgebiet höhere Konzessionsgebühren zu entrichten.</p>	<p>2 Die Werke verpflichten sich, keiner andern entsprechend versorgten Gemeinde in ihrem Versorgungsgebiet im Kanton Zug höhere Konzessionsgebühren zu entrichten, ausgenommen sind</p> <ul style="list-style-type: none"> - die durch die Gemeinde optional wählbare Gas-Konzessionsgebühr und - Reduktionen der Prozentsätze gemäss Absatz 1 seitens der Gemeinde. 	<p>Begründung:</p> <p>Präzisierung</p> <p>Präzisierung</p>
<p>3 Die Gemeinde ist bestrebt, dass die Werke und deren Kunden gegenüber neuen Versorgungskonzessionären in der Gemeinde und deren Kunden nicht benachteiligt werden.</p>	<p>3 Die Gemeinde ist bestrebt, dass die Werke und deren Kunden gegenüber anderen Versorgungskonzessionären in der Gemeinde und deren Kunden nicht benachteiligt werden. Insbesondere gewährt sie den Werken diesbezüglich eine Meistbegünstigung.</p>	<p>Begründung:</p> <p>Präzisierung</p> <p>Präzisierung</p>
<p>4 Die Konzessionsgebühren sind von den Werken in 2 gleichen Raten - je auf den 30. Juni und den 31. Dezember - im Rahmen des im Vorjahr bezahlten Betrages zu vergüten. Die endgültige Abrechnung erfolgt nach der Genehmigung der Jahresrechnung durch die Generalversammlung der Aktionäre.</p>	<p>4 Die Konzessionsgebühren sind von den Werken in zwei gleichen Raten - je auf den 30. Juni und den 31. Dezember - im Rahmen des im Vorjahr bezahlten Betrages zu vergüten. Die endgültige Abrechnung erfolgt nach der Genehmigung der Jahresrechnung durch die Generalversammlung der Aktionäre.</p>	

<p>5 Die Gemeinde ist berechtigt, die Berechnung der Konzessionsgebühren durch eine Treuhandstelle nachprüfen zu lassen; sie wird sich zu diesem Zwecke mit den übrigen Konzessionsgemeinden hinsichtlich eines gemeinsamen Vorgehens absprechen.</p>	<p>5 Die Gemeinde ist berechtigt, die Berechnung der Konzessionsgebühren durch eine Treuhandstelle nachprüfen zu lassen; sie wird sich zu diesem Zwecke mit den übrigen Konzessionsgemeinden hinsichtlich eines gemeinsamen Vorgehens absprechen.</p>	
<p>Art.7 Konzessionsdauer und -ablauf 7 Die vorliegende Konzession beginnt am 1. Januar 1999 und dauert 25 Jahre, also bis zum 31. Dezember 2023. Wird der vorliegende Vertrag von einer der Parteien nicht zwei Jahre vor seinem Ablauf schriftlich gekündigt, so gilt er für die Dauer von weiteren 5 Jahren als erneuert. Dies gilt solange, bis eine Kündigung erfolgt.</p>	<p>Art.6 Konzessionsdauer und -ablauf 7 Die vorliegende Konzession beginnt am tritt nach Ablauf der entsprechenden Beschwerdefrist allenfalls rückwirkend per 1. Januar 2022 in Kraft und dauert 25 Jahre, also bis zum 31. Dezember 2046. Wird der vorliegende Vertrag von einer der Parteien nicht zwei Jahre vor Ablauf der fest vereinbarten Dauer schriftlich gekündigt, so gilt er mit gleicher Kündigungsfrist für die Dauer von weiteren fünf Jahren als erneuert. Dies gilt solange, bis eine Kündigung erfolgt.</p>	<p>Einhaltung der der entsprechenden Beschwerdefrist nach Zustimmung Parlament oder Gemeindeversammlung</p> <p>Begründung: Berücksichtigung der neuen Vertragslaufzeit, 25 Jahre aufgrund gesetzlicher Abschreibungsdauer</p> <p>Präzisierung</p>
<p>2 Sollte die Stadt Zug nach Vertragsablauf im Jahre 2018 die Werke erwerben und sich als Rechtsnachfolger der Wasserwerke Zug, Aktiengesellschaft, mit der Gemeinde über einen neuen Konzessionsvertrag nicht einigen können, steht es der Gemeinde frei, eine eigene, ihr passende Lösung zu treffen.</p>		<p>Begründung:</p> <p>Die Stadt Zug und die Werke erklären sich einverstanden, die Frage der Übernahmepflicht nicht mehr ausdrücklich im Konzessionsvertrag zu regeln, sondern – sollte es einmal so weit kommen – eine den dannzumaligen Gegebenheiten entsprechende Verhandlungslösung anzustreben.</p>
<p>Neuer Artikel</p>	<p>Art. 6a Haftung 1 Die Gemeinde lehnt jede Haftung für Schäden ab, die Dritten im Zusammenhang mit dem Bestand und Betrieb der konzessionierten Leitungen und Anlagen der Werke entstehen.</p>	<p>Ergänzung</p>

<p>Art. 8 Vertretung im Verwaltungsrat Die Gemeinde hat, zusammen mit den Gemeinden Cham, Hünenberg und Risch, Anspruch auf einen Sitz im Verwaltungsrat.</p>	<p>Art. 7 Vertretung im Verwaltungsrat Die Gemeinde hat, zusammen mit den Gemeinden Cham, Hünenberg und Risch, Anspruch auf einen Sitz im Verwaltungsrat.</p>	
<p>Art. 9 Schiedsgericht Sollte zwischen der Gemeinde und den Werken Meinungsverschiedenheiten entstehen, die auf der Auslegung dieses Vertrages beruhen, sind die strittigen Punkte einem Schiedsgericht zu unterbreiten. Dieses Schiedsgericht hat aus 5 Mitgliedern zu bestehen. Beide Parteien wählen je zwei Schiedsrichter und diese bezeichnen den Obmann. Können sich die Parteien bzw. Schiedsrichter über die Fristen zur Bestellung des Schiedsgerichtes oder über die Person des Obmanns nicht einigen, so bestimmt darüber der Präsident des Zuger Kantonsgerichtes. Unterlässt eine Partei innert der festgesetzten Frist die Bezeichnung ihres Schiedsrichters, wird dieser ebenfalls durch den Präsidenten des Kantonsgerichtes ernannt. Im weiteren richtet sich das Verfahren nach den Bestimmungen des Konkordates über die Schiedsgerichtsbarkeit vom 27.3.1969.</p>	<p>Art. 9 Meinungsverschiedenheiten Sollten zwischen der Gemeinde und den Werken Meinungsverschiedenheiten entstehen, die auf der Auslegung dieses Vertrages beruhen, sind die strittigen Punkte einem Schiedsgericht mit Sitz in Zug zu unterbreiten. Dieses Schiedsgericht hat aus drei Mitgliedern zu bestehen. Beide Parteien wählen je einen Schiedsrichter und diese bezeichnen den Präsidenten. Für das Schiedsverfahren kommen die Regeln der Schweizerischen Zivilprozessordnung vom 19. Dezember 2008 (SR-272) zur Anwendung. Im Weiteren richtet sich das Verfahren nach Art. 353 ff. ZPO. Dieser Vertrag untersteht dem öffentlichen Recht. Für Streitigkeiten, die sich im Zusammenhang mit diesem Vertrag ergeben, sind die ordentlichen Gerichte des Kantons Zug zuständig. Vor einer Anrufung von Gerichten versuchen sich die Parteien einvernehmlich zu einigen.</p>	<p>Begründung:</p> <p>Änderungen entsprechen der neuen Zivilprozessordnung</p> <p>Ein Dreiergremium reicht u.E. vollumfänglich aus - mit einem Fünfergremium werden nicht zwingend bessere Entscheide gefällt. Vielmehr treibt ein Fünfergremium vor allem hohe Kosten unnötig in die Höhe.</p> <p>Begründung zur Streichung: Ist inhaltlich gleich in Art. 362 Abs. 1 ZPO geregelt</p> <p>Präzisierung</p>

